Förderrichtlinie Spendenmailing

Fassung 2024

Vorbemerkung

Der DLRG Landesverband Württemberg e.V. – im Folgenden der Landesverband - erhält jährlich aus dem Spendenmailing des DLRG Bundesverbandes Zuweisungen, deren Verteilung nachfolgend in Grundzügen geregelt werden soll.

Artikel 1 Verwendungszweck

- I. Mittel aus den Zuweisungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Empfänger können ausschließlich Gliederungen des Landesverbandes oder der Landesverband selbst sein.
- II. Auf Antrag des Landesverbandes kann der Landesverbandsrat beschließen, dass der Landesverband aus den Spendenmitteln eine Vorabzuweisung erhält, soweit diese zur Deckung des Landesverbandshaushalts erforderlich ist.
- III. Im Übrigen können Projekte, Investitionen und Sachkosten, vorwiegend aus den Bereichen Einsatz, Ausbildung und Jugend gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, Investitionen oder Sachkosten, für die bereits ein anderer Förderantrag an den Landesverband gerichtet wurde sowie Maßnahmen, die nach dem Rettungsdienstgesetz oder durch Unterhaltszahlungen gemäß LKatSG gefördert werden können.

Artikel 2 Beirat

- I. Der Landesverband hat einen Beirat Spendenmailing eingerichtet, der die eingereichten Anträge erfasst, prüft und priorisiert sowie dem Landesverbandsrat zur Entscheidung vorlegt.
- II. Der Beirat besteht aus dem Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands als Vorsitzendem, und je einem Vertreter des Ressorts Einsatz, des Ressorts Ausbildung, des Ressorts Medizin und einem Vertreter der DLRG Jugend im Landesverband, sowie aus acht von der Landesverbandstagung zu wählenden Vertretern aus Bezirken und Ortsgruppen. Zwischen den Landesverbandstagungen kann der Landesverbandsrat Beiratsmitglieder für unbesetzte Positionen wählen. Soweit der Beirat keine abweichenden Regelungen trifft, gilt die Geschäftsordnung der DLRG entsprechend.

Artikel 3 Antragsverfahren

- I. Anträge sind mit den auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlichten Formularen einzureichen. Dabei ist der Antragsgegenstand genau zu beschreiben sowie dem Antrag eine detaillierte Kostenaufstellung beizufügen.
- II. Antragsberechtigt sind in allen Gliederungsebenen die Vorsitzenden und die Jugendvorsitzenden, gegebenenfalls vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Leiter Wirtschaft und Finanzen. Die übergeordnete Gliederung ist über den Antrag zu informieren. Diese kann bei einem Investitionsvolumen von mehr als 40.000 EUR um eine Stellungnahme gebeten werden. Gemeinsame Anträge mehrerer Antragsteller sind möglich.
- III. Die beantragte Förderung soll, unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von wenigstens 20% des Investitionsvolumens, mindestens 5.000 € betragen. Stellt eine Gliederung mehrere Anträge, muss sie eine Reihenfolge der Anträge benennen.

- IV. Aus den bis zum 01.07. eines Jahres beim Landesverband eingegangenen, förderfähigen Anträgen erstellt der Beirat eine Beschlussvorlage für den auf den Einreichungstermin folgenden Landesverbandsrat. Der Landesverbandsrat entscheidet nach freiem Ermessen.
- VI. Förderfähige Anträge, die nicht in die Förderung eines Jahres aufgenommen wurden, können im Folgejahr erneut gestellt werden.

Artikel 4 Mittelverwendung

- I. Antragsteller haben innerhalb einer vom Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands bestimmten Frist diesem einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die Fördermittel zur Prüfung vorzulegen.
- II. Es ist für die Förderung unschädlich, wenn mit der Umsetzung eines Antragsgegenstands unmittelbar nach der Antragstellung begonnen wird. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch aber nicht.
- III. Anträge müssen grundsätzlich bis zum 31.12 des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahres abgerechnet sein. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die spätestens bei Fertigstellung abgerechnet werden müssen.
- IV. Fördermittel werden durch den Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht, der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Richtlinie verletzt, ein Verstoß gegen die Compliance Regelung der DLRG vorliegt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Annahme durch den Landesverbandsrat am 27.04.2024 in Kraft.

Beraten am LV Rat 21/22.10.2023 Überarbeitet durch die Justitiare 07.04.2024